

Einordnung nicht haltbar (z. B. Gewaltentrennung).

Das Bestimmende der Republikverfassung von 1960 ist ihre Originalität, die im wesentlichen auf den Bedingungen und Bedürfnissen Ghanas als eines Entwicklungslandes fußt. Die durch die Verfassung fixierte Organisation der obersten Staatsorgane stellt weitgehend eine durch die gesellschaftliche Realität gebotene Konzentration der Macht im Kampf um die wirtschaftliche und politische Entwicklung dar. Es ist offensichtlich, daß der ghanesische Staat mit dem ihm eigenen Mechanismus der obersten Staatsorgane von dem bürgerlichen Schema der Gewaltenteilung abgegangen war. Allerdings geschah dies nicht in dem gleichen Sinne wie in den imperialistischen Staaten, wo bei formeller Aufrechterhaltung der offiziellen Gewaltenteilungsdoktrin auf der Basis der Entwicklung zum staatsmonopolistischen Kapitalismus tatsächlich die mit den Monopolen eng verbundene und ihren Interessen untergeordnete bürokratische Exekutive immer stärker auf Kosten des Parlaments ausgebaut wird und die Tendenz der schließlichen Ausschaltung des Parlaments besteht. Zudem erfolgte in Ghana die Überwindung der Gewaltenteilungsdoktrin als Teilfrage der Aufhebung des bürgerlichen Parlamentarismus auch nicht im Sinne der Unterordnung aller Exekutivorgane unter das Parlament.

Der qualitative Unterschied zur Praxis imperialistischer Staaten besteht nicht nur darin, daß der Präsident tatsächliches, echtes Vollzugsorgan des Volkswillens war, sondern auch darin, daß trotz der zentralen Stellung des Präsidenten die Nationalversammlung im System der obersten Staatsorgane nicht an Bedeutung verlor. Der eigentümliche verfassungsrechtliche Mechanismus des Zusammenwirkens von Präsident und Nationalversammlung (Wahl beider Organe und Modus der Auflösung der Nationalversammlung)

schloß ein entgegengesetztes Handeln beider Organe weitestgehend aus. Er war auf eine permanente gegenseitige Abhängigkeit gerichtet, die, wurde sie durchbrochen, dem Volk wieder das Recht gab, in Form von Neuwahlen über die Zusammensetzung beider Organe zu entscheiden.

Die Republikverfassung von 1960 stellte somit die obersten Organe der Staatsmacht auf den Grundsatz der Volkssouveränität, ohne ihm jedoch einen verfassungsrechtlich fixierten und konkret bestimmbareren gesellschaftspolitischen Inhalt zu geben.

Dies geschah erst durch die Verfassungsänderungen von 1964.

Auch in bezug auf eine Anzahl anderer Probleme (z. B. die Einschätzung der Oppositionsbewegung, den Charakter des National Congress of British West Africa, die verfassungsrechtliche Qualifikation des Art. 13 der Republikverfassung, die Kriterien der Staatseigenschaft des unabhängigen Ghana und die völkerrechtliche Bestätigung der Staatseigenschaft Ghanas) kann den Auffassungen und Wertungen des Verfassers nicht gefolgt werden. Darüber hinaus enthält die Arbeit in einer Reihe von Einzelfragen Fehler, von denen hier nur einige genannt werden sollen: Accra hat nicht 136 000 Einwohner (S. 4), sondern nach der Volkszählung von 1960 337 800 (außer Tema). Die Ghana Congress Party ist nicht das Ergebnis der Verschmelzung von UGCC und NDP (S. 107) — diese kam aufgrund der Widersprüche zwischen den Führungskräften nicht zustande —, sondern eine Neugründung. Der Regional Assembly Act fußt nicht auf den Empfehlungen der Regional Constitutional Commission. Die Regierung konnte, wie es in der Erklärung zum Bericht heißt, den Vorstellungen der Kommission nicht folgen. Der Regional Assembly Act ist in seinem Kern eine Negierung der Vorschläge der Kommission. Nicht richtig ist es auch, wenn Clausen schreibt, daß die Wahl von 10 weiblichen Abgeordneten nach dem Representation of the 496